

## Notification from Liechtenstein - Koexistenzverordnung; KoexV

### Mitteilung 000

- 1.
2. Fürstentum Liechtenstein
- 3A. Amt für Handel und Transport, Herr Thomas NÄF, Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein, T +423.236.69.03, F +423.236.69.07, E-Mail: thomas.naef@aht.llv.li
- 3B. Amt für Umweltschutz, Dr. Grass-Strasse 12, Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein, T +423.236.61.91, F +423.236.61.99, E-Mail: anna.gsteu@aus.llv.li
4. 2010/9004/FL
5. Verordnung vom ... über Koexistenzmassnahmen beim Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen sowie beim Umgang mit daraus gewonnenem Erntegut (Koexistenzverordnung; KoexV)
6. Diese Verordnung gilt für den Anbau von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen und den Umgang mit daraus gewonnenem Erntegut in der Land- oder Forstwirtschaft, im produzierenden Gartenbau und in Hausgärten.
7. –
8. Diese Verordnung dient dem Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen. Sie regelt die Anforderungen, welche die Anbauer gentechnisch veränderter Pflanzen zu befolgen haben. Dies umfasst einerseits kulturspezifisch festgelegte Sicherheitsabstände von Kulturen derselben Sorte, welche konventionell angebaut werden sowie Melde- und Berichtspflichten. Hinsichtlich der Trennung des Warenflusses werden spezifische Anforderungen bzgl. der Lagerung und Beförderung des Erntegutes aus gentechnischer Produktion festgelegt. Zudem werden die Kennzeichnungspflichten geregelt und Informations- und Dokumentationsanforderungen festgelegt.
9. Der Vorschlag gründet sich auf die Koexistenzempfehlung (Empfehlung 2003/556/EG mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen). Mit Rechtsvorschriften zur Koexistenz von gentechnisch veränderten und konventionellen Kulturen sollen die Möglichkeiten der Erzeuger auf Anwendung unterschiedlicher Erzeugungsformen erhalten werden. Gleichzeitig will man die Rechte der Verbraucher schützen, auch künftig zwischen unterschiedlich erzeugten Gütern wählen zu können.
10. Diese Notifikation ersetzt die Notifikation 2009/9009/FL. Die Notifikation 2009/9009/FL ist grundlegend überarbeitet und neu konzipiert worden.
11. Nein

12. –

13. Nein

14. Nein

15. –

16. TBT

Nein

Der Entwurf hat keine erheblichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

SPS

Nein

Der Entwurf hat keine erheblichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.